

--

(Absender)

Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
- Außenstelle Lüneburg -  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

### Antrag

**auf Landeszuwendung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**

(RdErl. d. MS v. 21.11.2016 - 102-43 114/10 -)

<b>AntragstellerIn/Träger (Name/Anschrift)</b>	
<b>Bankverbindung</b>	
Kreditinstitut:	IBAN:
<b>Adressen aller Räumlichkeiten für die Durchführung der Früherkennung</b>	
<b>Einzugsbereich</b>	
<b>AnsprechpartnerIn gem. Nr. 4.1.3 der Richtlinie (Name/Telefonnummer/E-Mail)</b>	
Förderungszeitraum von:	bis
<b>Mitglieder des interdisziplinären Teams (Name/ Beruf)</b>	

Voraussichtliche Zahl der zu fördernden Kinder im o.a. Zeitraum:	
Höhe der beantragten Zuwendung:	Euro
Wurde die Anerkennung bereits früher erteilt?	Haben sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung geändert?
nein	nein
ja (wann:)	ja (Änderungen in der Anlage aufgeführt)

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:	
	Ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
BFF-Team	
	Vereinbarung des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen über die Leistung und Vergütung der Stelle. Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen
	Nachweis über die Tätigkeit eines interdisziplinär besetzten Früherkennungsteam mit mindestens jeweils einem Mitglied folgender Berufsgruppen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ärztinnen und Ärzte, möglichst eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin,</li> <li>2. nichtärztliche Heilberufe, möglichst mit Erfahrungen in der Behandlung kindlicher Behinderungen,</li> <li>3. pädagogisch/psychologische Berufe mit Erfahrung in der Förderung von entwicklungsge störten Kindern (z. B. Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen).</li> </ol>
	Nachweis über eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner (Anlage 1 Nr. 6 zur Richtlinie)
	Nachweis geeigneter Räume für die Durchführung der Früherkennung, deren Standort mit den in Nr. 4.1.1 der Richtlinie genannten Stellen abgestimmt ist
	Erklärung des Einrichtungsträgers, dass die in der Anlage 1 zur Richtlinie abgedruckten Grundsätze über die Früherkennung/Frühförderung zur Grundlage der Arbeit des BFF-Teams gemacht werden
IFF	
	Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen der IFF und den zuständigen Reha-Trägern (Krankenkasse und örtlicher Träger der Sozialhilfe). Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt, dass:	
	diese Einrichtung kein sozialpädiatrisches Zentrum im Sinne des § 119 Abs. 1 SGB V ist,
	diese Einrichtung keine Stelle ist, die im Rahmen des Modellprogramms gefördert worden ist
	die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind
	das Ausscheiden oder die Neuaufnahme eines Mitglieds des interdisziplinären Teams angezeigt wird und
	das Hinweisblatt "Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung des LS" zur Kenntnis genommen wurde

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

**Finanzierungsplan für die  
Frühförderung im  
interdisziplinären Team**

Ausgaben

Personalkosten

SozialpädagogInnen	€
Verwaltungskraft	€

Honorarkräfte

KrankengymnastInnen	€
SprachheilpädagogInnen	€

Summe Personalkosten	€
----------------------	---

Sachkosten

Einrichtung/Material	€
Miete/Leasing	€
Fahrtkosten	€
Büromaterial/Telefon/Sonstiges	€

Summe Sachkosten	€
------------------	---

Gesamtausgaben	€
----------------	---

Einnahmen

Leistungen von kommunalen Trägern	
Eigenmittel	€
Leistungen der Krankenkasse Zuwendung	€
Land Niedersachsen	€

Gesamteinnahmen	€
-----------------	---

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

## **Informations- und Transparenzpflichten nach Art. 13 ff Datenschutz-Grundverordnung**

### **(zum Verbleib in Ihren Unterlagen)**

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung im Rahmen des Förderprogrammes *Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern* verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) Datenschutz-Grundverordnung und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Schließung der Akten fünf Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem 01.01. des auf die Schließung folgenden Kalenderjahres. Die Schließung erfolgt bei:

- Rücknahme Ihres Antrages,
- Ablehnung des Antrages und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, sofern keine Klage erfolgt,
- Prüfungsmitteilung an Sie nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Eingang eventueller Erstattungen oder Zinsen,
- bzw. bei im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen erst nach Ablauf dieser Frist.

Darüber hinaus gilt das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG).

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter „Team4SL1@ls.niedersachsen.de“ bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg -, Postfach 22 80, 21312 Lüneburg zu erreichen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.